

SATZUNG

**des Tennisclub Rotenbühl e. V.
Saarbrücken**

§ 1

NAME Der Name des Vereins lautet :

TENNISCLUB ROTENBÜHL e.V.
eingetragen im Vereinsregister unter 17 VR 3258

SITZ Der Sitz des Vereins ist **66123 Saarbrücken, Am Schwarzenbergbad 19**

§ 2

ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und anderer Sportarten sowie die Errichtung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke..
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden .Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

GESCHÄFTSJAHR Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (01.01. - 31.12.)

§ 3

FARBEN Die Farben des Vereins sind blau - gelb.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT Der Verein besteht aus :

1. ordentlichen Mitgliedern
 2. inaktiven Mitgliedern
 3. Jugendmitgliedern
 4. Ehrenmitgliedern
- a. ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen.
 - c. Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01. 01. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - d. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Mitglieder unter 18 Jahren. Das passive Wahlrecht setzt Volljährigkeit voraus.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, über den Jugendwart Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Spielanlagen im Freien und die Übungseinrichtungen des Vereins unter Beachtung der Platz- und Spielordnung und sonstiger Anforderungen zu benutzen. Gleiches gilt für das Clubhaus und dessen Einrichtungen. Die Benutzung der Tennishalle und der clubeigenen Parkplätze unterliegt besonderen Bedingungen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet :
 - a. die Satzung, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen.
 - b. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Zur Aufnahme in den TCR ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Bei Aufnahmesperre kann sich der/die Interessent/In auf die Warteliste für das folgende Jahr setzen lassen. Die Rechte aus der Mitgliedschaft beginnen mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr. Dem neuen Mitglied ist eine Vereinsatzung sowie die Platz- und Spielordnung auszuhändigen.

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch :
 - a. Tod des Mitgliedes,
 - b. Austritt des Mitgliedes,
 - c. Ausschluß des Mitgliedes.
2. **Austritt:**

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember mit 3-monatiger Kündigungsfrist erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist vom Verein schriftlich zu bestätigen.
3. **Ausschluß :**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden :

 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen, das Ansehen oder die Zwecke des Vereins,
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
 - c. bei strafrechtlicher, ehrenrühriger Verurteilung,
 - d. bei Nichtzahlung der Beiträge, der Hallenmieten sowie der Kosten für das Jugendtraining nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- 3.1 Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er hat dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch Einschreiben schriftlich mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann hiergegen binnen 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Hebt der Vorstand seine Entscheidung nach erneuter Prüfung binnen 2 Wochen nach Eingang der Beschwerde nicht auf, so hat er den Vorgang unverzüglich dem Ehrenrat zur Entscheidung vorzulegen.
- 3.2 Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte. Der Vorstand kann Abweichendes bestimmen.

§ 7

MITGLIEDS- BEITRÄGE

1. Die Jahres- und Aufnahmebeiträge werden von der Mitgliederversammlung im voraus für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Alle Beiträge sind im voraus, die Jahresbeiträge bis spätestens zum 31. März zu zahlen. Auf die bis zum 15. April nicht gezahlten Jahresbeiträge (Beitragsteile) ist ein Zuschlag von 5 % zu zahlen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres läßt die Pflicht zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr unberührt.

In besonderen Fällen kann der Vorstand von der Erhebung des Beitrages absehen, Ermäßigungen oder Stundung genehmigen, oder besondere Vereinbarungen treffen.
3. Im Zuge moderner Zahlungsabwicklungen ist die Möglichkeit der Beitragszahlung durch Abbuchung durch den Verein vorzusehen. In diesem Falle ist jedoch das schriftliche Einverständnis des zahlungspflichtigen Mitgliedes einzuholen.

§ 8

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind :

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

VORSTAND

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Er besteht aus :

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftwart
- e. dem Sportwart
- f. dem Jugendwart
- g. dem Platzwart
- h. dem Hauswart
- i. bis zu 3 Beisitzern (diese Positionen müssen jedoch nicht zwingend besetzt werden)

Der Vorstand hat das Recht fachbezogene Ausschüsse zu bilden, deren Mitglieder beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden können.

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muß.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand als geschäftsführender Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.
Der Vorstand hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.
Der Vorstand legt die Platz- und Spielordnung fest.
5. Die Vorstands- und Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Vorstandsmitglied geleitet.
Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters
6. Der Vorstand muß alle 2 Monate eine Vorstandssitzung einberufen. Bei Dringlichkeit können Vorstandssitzungen kurzfristig einberufen werden.

§ 10

AUSSCHEIDEN EINES VORSTANDS-MITGLIEDES Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, aus sich oder durch Berufung eines Vereinsmitgliedes in den Vorstand den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen. Scheiden mehr als 2 Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

§ 11

MITGLIEDER-VERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich durch den Vorstand einberufen. Sie hat bis zum 31. März stattzufinden. Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Mindestens 12 Mitglieder können schriftlich bis 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung beantragen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.

§ 12

BESCHLÜSSE

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für :
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Bestellung der Kassenprüfer für 2 Jahre,
 - d. die Wahl eines Ehrenrates auf die Dauer von 2 Jahren,
 - e. die Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. die Auflösung des Vereins

SATZUNGS-ÄNDERUNG

3. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die zu ändernde Satzungsbestimmung muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sein.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 d Ehrenmitglieder ernennen. Der Beschluß muß mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

EHRENRAT

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat auf die Dauer von 2 Jahren
Er besteht aus fünf nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr vollendet haben müssen. Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter selbst. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
Die Beratungen sind vertraulich. Die Entscheidung ist endgültig.
2. Der Ehrenrat ist zuständig :
 - a. in Fällen des § 6 Abs. 3,
 - b. für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.
3. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Vorstandes und der Beteiligten und teilt sie ihnen mit. Er ist berechtigt, Handlungen oder Unterlassungen zu fordern und Auflagen zu machen, die ihm zur Beilegung des Streites oder zur Wiedergutmachung erforderlich erscheinen.
4. Falls sich ein Beteiligter nicht unverzüglich der Entscheidung des Ehrenrates unterwirft, sind der Vorstand und der Ehrenrat nach gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung berechtigt, ihn mit einfacher Stimmenmehrheit durch nicht mehr anfechtbaren Beschluß aus dem Verein auszuschließen. Zur Beschlußfähigkeit gelten § 9 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 entsprechend.

§ 13

TENNISHALLE

1. Die Tennishalle wird möglichst nur an Mitglieder des TCR vermietet. Stunden können im Jahresabonnement oder als Einzelstunden angemietet werden. Das Jahresabonnement läuft vom 01. 10. - bis 30.09. des nächsten Jahres. Die Spielordnung und andere Regularien sind im Mietvertrag fixiert. Dieser ist für alle Hallenmieter verbindlich.
2. Die Mietpreise werden durch den Vorstand nach wirtschaftlichen und marktüblichen Kriterien festgesetzt.
3. Der Vorstand beruft aus den Mitgliedern eine/n Hallenverwalter/In.
4. Alle Entscheidungen bezüglich der Tennishalle werden durch den Vorstand getroffen.

§ 14

AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit muß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so beruft der Vorstand eine andere Mitgliederversammlung nach Ablauf von 2 Wochen ein. Sie ist beschlussfähig ohne daß die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Saarländischen Tennisbund e. V. zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Diese Satzung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 16

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27. März 2015 in Kraft